

► Lohnpfändung

Berücksichtigung privater Krankenversicherungsbeiträge bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrags

| Mit Beschluss vom 3.4.17 (7 Ta 222/16) hat das LAG Rheinland-Pfalz entschieden: Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gemäß § 850e Nr. 1 S. 2 Buchst. b ZPO sind u. a. Beiträge, die der Schuldner an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, nicht mitzurechnen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. |

Da mit Einführung des Basistarifs zum 1.1.09 in der privaten Krankenversicherung ein Tarif zur Verfügung steht, dessen Leistungsumfang aufgrund gesetzlicher Vorgabe dem Schutzniveau der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nachsteht, sind Versicherungsbeiträge oberhalb der für den Basistarif anfallenden Beiträge nicht mehr als „üblich“ anzusehen. Oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung liegende Versicherungsbeiträge sind daher im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht – zum Nachteil der Gläubiger – zu berücksichtigen.

PRAXISHINWEIS | In der Praxis beantragen Schuldner regelmäßig, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung bei der Berechnung des unpfändbaren Betrags nicht mit zu berücksichtigen. Gläubiger sollten dann unbedingt die Vertragsunterlagen einsehen und darauf achten, ob in diesem Zusammenhang auch Beiträge zugunsten von Angehörigen des Schuldners geleistet werden. Diese bleiben unberücksichtigt. Denn unter die Regelung des § 850e Nr. 1 S. 2 Buchst. b ZPO fallen nur Beiträge, die der Schuldner einsetzt, um sich selbst zu versichern.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Berücksichtigung privater Krankenversicherungsbeiträge, VE 12, 130

► IWW-Webinar

Arbeitseinkommen in der Insolvenz

| Welche Rechte können Gläubiger im Rahmen der Berücksichtigung des Schuldneinkommens geltend machen? Wie können Gläubiger trotz Insolvenz noch vollstrecken? Wann kann – zugunsten der Masse und damit der eigenen Quote – das Schuldneinkommen „optimiert“ werden? Dipl.-Rechtspfleger Stefan Lissner beantwortet Ihnen im Webinar „Inkasso und Insolvenzrecht“ diese und noch viele weitere Fragen. In nur 2,5 Stunden am PC erwerben Sie die nötigen Grundlagen, um sicher mit dem Einkommen des Schuldners umzugehen. |

Das Webinar ist zum Nachweis über 2,5 Stunden Fachanwaltsfortbildung geeignet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.seminare.iww.de/recht/forde-rungsmanagement-professionell.

Für Gläubiger
nachteilig

Hier ist ggf. noch
etwas zu holen



ARCHIV

Ausgabe 7 | 2012
Seite 130



SEMINAR

Webinar jetzt buchen



INFORMATION

Hier erfahren Sie
Näheres